

**Kriegsgewinnsteuer und Kapital.**

Von Dr. Leo Wunt, Hof- und Gerichtsadvokat.

Narm jemals ist ein einzelnes Wort, welches im Reichsgesetzblatt abgedruckt erscheint, so viel erörtert worden wie das Wort „tatsächlich“, enthalten in der kaiserlichen Verordnung betreffend die Kriegsgewinnsteuer. Es wurde richtig und unrichtig interpretiert, hat aber auch zu Besorgnissen betreffend die Handhabung der Norm Anlaß gegeben, insbesondere mit Bezug auf die Besteuerung des etwaigen Mehreinkommens aus Kapitalsvermögen. Ja es wurde der Vermutung Ausdruck gegeben, daß, selbst wenn ein solches Mehreinkommen nicht vorliegt, der Effektenbesitzer veranlaßt werden könnte, zahlreiche Details seiner Vermögensgebarung für eine Reihe von Jahren zurück anzugeben, ohne daß ein besonderer Anlaß hierzu vorliege. Um welche Frage handelt es sich da?

Bekanntlich besteht zwischen der Veranlagung der Kriegsgewinnsteuer und der Veranlagung der Einkommensteuer eine enge Beziehung; die letztere Veranlagung soll im allgemeinen für die erstere maßgebend sein. Die Verordnung sagt aber: Insofern das tatsächlich erzielte Einkommen der Einkommensteueranlagung nicht zugrunde gelegt wurde, hat eine selbständige kommissionelle Ermittlung des Einkommens stattzufinden. Es handelt sich hier (von gewissen Fällen des internationalen Steuerrechtes abgesehen) um die Fälle des Einkommens aus „im Laufe des Jahres entstandenen oder erloschenen Einkommensquellen“. Im letzteren Falle entgeht das Einkommen der Einkommensbesteuerung überhaupt; es soll aber derjenige, der sehr bedeutende Gewinne zur Kriegszeit erzielt, von der besonderen Abgabe nicht deshalb befreit werden, weil er vielleicht an einem der letzten Tage des Kalenderjahres den Betrieb eingestellt hat. Im ersteren Fall ist aber nur der mutmaßliche Jahresbetrag im folgenden Jahr zur Einkommensteuer heranzuziehen; demnach könnte auch hier leicht ein Unrecht geschehen. Wenn nun für die Kriegsgewinnsteuer das Einkommen aus solchen Quellen mit dem tatsächlich erreichten Betrag zu ermitteln und der Besteuerung zugrunde zu legen ist, erfolgt lediglich eine Gleichstellung mit Einkommen, welche bereits ein ganzes Jahr bestanden haben.

Werden diese Regeln auf das Kapitaleinkommen angewendet, so ergibt sich aber die wichtige Frage, was unter Kapitaleinkommensquelle zu verstehen sei. Ist die einzelne Aktie, die einzelne Rente als Quelle in diesem Sinne anzusehen, so haben diejenigen recht, welche befürchten, es werde den Veränderungen nachgegangen werden müssen, die das Kapital im Laufe des einzelnen Jahres erfährt. Es sprechen nun manche Momente dafür, daß unter jenen Einkommensquellen lediglich Einkommenszweige zu verstehen seien, also nur etwa zu ermitteln ist das Einkommen aus dem Handel, oder das Einkommen aus dem Dienstverhältnis, wenn der Steuerpflichtige aufgehört hat, Kaufmann zu sein, oder Weantler zu sein. Man kommt leicht zu der Folgerung, daß keine Notwendigkeit besteht, auch das Einkommen aus Kapital, wenn das Kapital während des ganzen Jahres in einer Hand vereinigt war, weiter zu zergliedern. Für die Gleichstellung der Begriffe „Einkommensquelle“ und „Einkommenszweig“ sprechen die in den amtlichen Erläuterungen enthaltenen Beispiele (Grundbesitz, Geschäft, Zinseinkommen, Gehalt); eine Stelle dieser Erläuterungen scheint ganz deutlich die „einzelnen Teile“ des für die Kriegsgewinnsteuer maßgebenden Einkommens den „einzelnen Einkommenszweigen oder -quellen“ gleichzustellen. Zu beachten ist auch folgendes: Der Verlust eines Jahres darf von dem Mehreinkommen eines andern Jahres nur dann in Abzug gebracht werden, wenn er dieselbe Quelle betrifft, aus der das Mehreinkommen stammt. Nun ist es aber — wenn es sich zum Beispiel um Börsentransaktionen handelt — gewiß gleichgültig, ob, wenn in einem Jahr ein Gewinn an Stobaaktien erzielt wurde, der Verlust in einem andern Jahr an Stobaaktien oder an Aktien der Alpinen Montangesellschaft erfolgte.

Gleichwohl sind diese Momente nicht ausreichend, die Frage abschließend zu erledigen. Es kann nämlich auch verwiesen werden auf die Praxis des Verwaltungsgerichtshofes, welcher mit voller Deutlichkeit das einzelne Papier des Kapitalisten als eine Quelle behandelt. Die Erklärung dieses Widerspruches liegt in der Mehrdeutigkeit des Wortes: Der Begriff „Einkommen“ wird bald für das Gesamteinkommen verwendet, bald für Einkommen, welche als Einkommenszweige bezeichnet zu werden pflegen. Ebenso ist das Wort „Quelle“ doppelsinnig. Robert Meher, der ehemalige Finanzminister, hat einen erheblichen Teil seines letzten Buches der Betrachtung dieser Tatsachen gewidmet.

Wenn demnach auf einem andern Wege die Lösung gefunden werden muß, geschieht dies durch Feststellung eines zweiten Begriffes aus dem Steuerrecht. Vorher aber sei das Problem genauer gestellt. Dasselbe ergibt sich aus folgenden zwei Typen der Kapitalveränderung: Type I: Bankeinlage — Verkauf von Aktien, Kurssteigerung, Verkauf der Aktien — Verkauf von Renten. Type II: Bankeinlage — Verkauf von Aktien, Kursfall, Verkauf der Aktien — Verkauf von Renten.

Die Frage ist nun, welche Änderungen überhaupt relevant sein können: Hat ein Kapitalist mitten im Jahre sein Kapital in ein Geschäftsunternehmen investiert, so ist dieser Fall des Erlöschens des Kapitaleinkommens einfach. Wurde ein Kapital durch Erbschaft erworben, so kommen Spezialbestimmungen zur Anwendung. Ein praktischer und schwieriger Fall ist aber der, wenn eine erhebliche Veränderung dadurch entstand, daß, wie Type I voraussetzt, das Kapitalvermögen, demnach wohl auch das Einkommen, dadurch eine Steigerung erfährt, daß der Wert der Papiere erhöht worden ist, während Type II den entgegengesetzten Fall vorsieht. Ist nun im ersteren Falle eine Einkommensquelle „entstanden“, im letzteren „erloschen“? Sofern hier mit dem Abgehen von der Quellentheorie operiert wird, liegt eine Verwechslung vor. Die Anordnung, daß das tatsächlich erzielte Einkommen zu ermitteln sei, bezieht sich lediglich auf die „Besteuerungsgrundlage“, beziehungsweise, wie die Vollzugsvorschrift zum Personalsteuergesetz sagt, auf „die für die Besteuerungsgrundlage maßgebende Zeitperiode“. Der für unsere Frage maßgebende Begriff ist aber der Einkommensbegriff, im Personalsteuergesetz enthalten im § 159 und den folgenden Paragraphen. Diese Bestimmungen sind nun nicht nur nicht aufgehoben, sondern werden in der Durchführungsverordnung zum Kriegsgewinnsteuergesetz ausdrücklich herangezogen. Wie wichtig aber diese Heranziehung ist, ergibt sich daraus, daß das Communiqué, welches anlässlich des Erscheinens der Durchführungsverordnung publiziert wurde, es nicht einmal für notwendig hält, jener Bestimmungen betreffend das tatsächlich erzielte Einkommen Erwähnung zu tun, wohl aber hinweist auf den Einkommensbegriff. Nun sagt die eben genannte Gesetzesbestimmung, daß Gewinne aus Veräußerung von Vermögensobjekten nur dann dem Einkommen zuzurechnen seien, wenn die Veräußerung (von dem Bankgeschäftsbetrieb abgesehen) in Ausführung eines Spekulationsgeschäftes erfolgt ist; der Begriff der Spekulation wird im Gesetz noch besonders erörtert. Daraus ergibt sich, daß ein solcher Spekulationsgewinn auch Einkommen steuerpflichtig sei; vom Standpunkt der Kriegsgewinnsteuer liegt also hier gar nichts Besonderes vor. Handelt es sich aber nicht um ein Spekulationsgeschäft, nicht um die Realisierung einer in Spekulationsabsicht unternommenen Transaktion, dann fällt der etwaige Gewinn überhaupt nicht unter den Begriff des Einkommens, folglich auch nicht unter den Begriff des für die Kriegsgewinnbesteuerung maßgebenden Einkommens. Selbst wenn eine solche Veränderung erheblich ist, erscheint sie vom Standpunkte der Besteuerung gleichgültig. Liegt also das Ergebnis einer Spekulation nicht vor, so hat im Falle der Type I der Kapitalist nicht die Pflicht, zu ratieren, im Falle der Type II nicht das Recht, den erlittenen Verlust als Abzug geltend zu machen.

Noch viel weniger kommen Fälle in Betracht, in welchen ganz unwesentliche Veränderungen stattfanden.

Eine andre Auffassung würde geradezu dem Steuer nachteilig sein. Von Spekulationsfällen abgesehen, wird es sich hauptsächlich um Fälle handeln, in welchen einer Partei, die geschäftliche Erfolge hatte, dem Betriebsfonds Gelder entnimmt, um dieselben als „Kapital“ anzulegen. In solchen Fällen erscheint aber das für die Einkommensteuer maßgebende Kapitaleinkommen (nach der Quellentheorie) regelmäßig höher als das „tatsächlich erzielte“ Kapitaleinkommen. Der Fall aber, daß jemand gegen Schluß des Jahres ertragreiche Kapitalanlagen in Anlagen umwandelt, welche weniger Ertragnis abwerfen, wird denn doch zu den Seltenheiten gehören. Ausschlaggebend ist jedenfalls der Zweck der Abgabe. Die Kriegsgewinnsteuernorm will das Steuer partizipieren lassen an ungewöhnlichen Geschäften. Mit diesem Zweck wäre es kaum vereinbar, wenn die Steuerbehörden zu ermitteln hätten, ob geringfügige Teile des Privatkapitals eine Wandlung durchgemacht haben oder nicht.